

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Per Email: vernehmlassungen-biz@sbfi.admin.ch

17. August 2022

Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Frau Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, Ihnen unsere Position zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen mitzuteilen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus Sicht der Wirtschaft dazu Stellung.

economisesuisse begrüsst, dass die gymnasiale Maturität weiterentwickelt wird. Leider ist die Revision des Maturitätsanerkennungsreglements / -verordnung (MAR / MAV) zu wenig ambitioniert ausgefallen. Mit der Einführung der beiden neuen Grundlagenfächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht wird zwar ein zentrales Anliegen der Wirtschaft berücksichtigt. Die ungenügende Stellung der MINT-Fächer wird mit der Reform aber noch verschärft: Obwohl in diesem Bereich ein weiteres Fach (Informatik) dazu kommt, bleibt der Mindestanteil an der Unterrichtszeit unverändert. Erfreulich ist hingegen, dass die basalen Kompetenzen gestärkt werden sollen und die Ausbildungsdauer auf vier Jahre harmonisiert wird.

1 Revision des Maturitätsanerkennungsreglements / -verordnung (MAR / MAV)

1.1 Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität

Die EDK und das SBFI haben aus Sicht von economisesuisse richtigerweise bereits vor der Ausarbeitung der Revision entschieden, die beiden Bildungsziele «allgemeine Studierfähigkeit» und «vertiefte Gesellschaftsreife» nicht anzutasten. Im Rahmen der Erweiterung der Grundlagenfächer wird die Aufnahme von Informatik als auch Wirtschaft und Recht als wichtig und richtig erachtet. economisesuisse begrüsst zudem, dass die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren basalen Kompetenzen in einem eigenen Artikel verankert werden sollen und damit höhere Bedeutung erhalten. Da die basalen Kompetenzen heute nicht von allen Maturandinnen und Maturanden ausreichend erreicht werden (vgl. EVAMAR II), ist aber generell Skepsis gegenüber der Schaffung weiterer Grundlagenfächer angebracht. Es ist folglich richtig, dass die Fächer Philosophie und Religion nicht als

allgemeingeltende Grundlagenfächer definiert werden, sondern von den Kantonen optional vorgesehen werden können. Dass insbesondere Sport nicht als Grundlagenfach aufgenommen wurde, begrüsst economiesuisse ausdrücklich.

economiesuisse sieht folgenden Verbesserungsbedarf:

- Aus Sicht von economiesuisse ist die Aufnahme zusätzlicher **Bestehensnormen** und die stärkere Gewichtung der Maturitätsprüfung zwar der richtige Ansatz (**Unterstützung für Variante 2**). Dennoch müssen auch die **basalen Kompetenzen zwingend ausreichend erworben** werden. Deshalb sollte in den Bestehensnormen festgehalten werden, dass die basalen Kompetenzen ausreichend erworben werden müssen, bevor die SchülerInnen zur Maturaprüfung zugelassen werden.
- Die **Maturitätsprüfung** sollte im vorgeschriebenen Mindestumfang die Gewichtung im Unterricht abbilden (**Unterstützung Variante 1**). Deshalb ist es angebracht, dass auf Sprachen und MINT je zwei Prüfungen entfallen und auf GSW und auf die Schwerpunktfächer je eine Prüfung.
- economiesuisse bedauert, dass die Unterteilung des Maturitätslehrgangs in eine Grund- und eine Vertiefungsstufe nicht weiterverfolgt wurde. Die **Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer** sollte aber im jetzigen System **später erfolgen**. Sie sollten erst in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt werden, damit eine bewusstere Wahl dieser Fächer erfolgen kann.

1.2 Verpasste Chance: Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung muss gewährt sein

Die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Matura ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaft. Dies Reform liefert dazu keine ausreichende Antwort, da die relevanten Fragen in den Vernehmlassungsunterlagen nicht gestellt werden. Es fehlt eine systematische Auseinandersetzung mit den Kompetenzen, die heute und morgen im Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft gefragt sind. Aus Sicht der Wirtschaft sind dies einerseits MINT-Kompetenzen, nicht nur weil MINT-Berufe immer wichtiger werden, sondern auch weil es fast keinen Job mehr gibt, bei dem MINT-Kompetenzen keine Rolle spielen. Andererseits müssen die Schülerinnen und Schüler gute Soft Skills erwerben, da der Mensch bei diesen Kompetenzen gegenüber der Maschine einen klaren Vorteil hat.

Die vorliegende Reform ist aus diesem Blickwinkel enttäuschend. Sie präsentiert zu keinem der beiden Aspekte eine zufriedenstellende Lösung. Im erläuternden Bericht wird nur ungenügend aufgezeigt, dass für die Stärkung der Zukunftsfähigkeit die **MINT-Fächer** zentral sind. Zudem wird der Mindestanteil der MINT-Fächer an der Unterrichtszeit konstant gelassen, obwohl ein neues Fach (Informatik) dazu kommt und obwohl die Schweiz in diesem Bereich seit Längerem einen ausgewiesenen Fachkräftemangel hat. Die **Soft Skills bzw. überfachlichen Kompetenzen** werden im begleitenden Text mit den transversalen Kompetenzen zwar rudimentär angesprochen. In den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 1 (Transversale Unterrichtsbereiche) werden diese dann aber schlichtweg vergessen. Es werden dort nur «Wissenschaftspropädeutik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung» aufgeführt; kein Wort zu den wichtigen überfachlichen Kompetenzen, die in allen Fächern gefördert werden können und sollen.

Interdisziplinäres Arbeiten wird in der heutigen Arbeitswelt immer wichtiger, insbesondere in der Forschung und Entwicklung. Sie sollte in den Gymnasien nicht nur in Form von Spezialveranstaltungen stattfinden, sondern als fixer Bestandteil des Stundenplans verankert werden. economiesuisse begrüsst daher die Festlegung eines Mindestanteils von drei Prozent, regt aber an, dass in den erläuternden Bestimmungen und bei der Erstellung des Rahmenlehrplans die Interdisziplinarität ihren fixen Platz im Stundenplan erhält. Zudem basiert Interdisziplinarität immer auch auf starken Kenntnissen der jeweiligen Disziplinen. Daher ist der Schwerpunkt des interdisziplinären Unterrichts auf die zweite Hälfte der gymnasialen Ausbildung zu legen.

economiesuisse sieht folgenden Verbesserungsbedarf:

- Für die **Stärkung der Zukunftsfähigkeit** sind insbesondere auch die **MINT-Fächer** zentral. Der **Mindestanteil der MINT-Fächer** an der gesamten Unterrichtszeit wurde nicht erhöht und ist mit 27 Prozent weiterhin zu tief. Dies gilt es zu korrigieren: Es ist eine **deutliche Erhöhung des Anteils** anzustreben. Der Ausbau des Informatikunterrichts darf nicht auf Kosten anderer MINT-Fächer erfolgen.
- Die relevanten **überfachlichen Kompetenzen** müssen genannt werden und in den Unterricht der einzelnen Fächer integriert werden. Bei der Erstellung des Rahmenlehrplans muss die Förderung der überfachlichen Kompetenzen über alle Fachbereiche abgestimmt werden, damit die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich optimal gefördert werden.
- Die **Interdisziplinarität** sollte vor allem in der **zweiten Hälfte der gymnasialen Ausbildung im Rahmenlehrplan verankert werden**, damit auf bereits gute Disziplinarität zurückgegriffen werden kann.

1.3 Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse

Die Wirtschaft unterstützt die Harmonisierung der Dauer auf vier Jahre und die Verankerung von Mindeststandards im Rahmenlehrplan. Damit dieser Artikel aber verbindlicher wird, muss künftig im Rahmenlehrplan für jedes Fach festgehalten werden, was der Beitrag des jeweiligen Fachs zur Erreichung der Bildungsziele ist. Dies gilt es bei der anstehenden Erstellung des Rahmenlehrplans umzusetzen. economiesuisse erwartet, dass der Rahmenlehrplan diesen Anforderungen tatsächlich genügen wird und alle Gymnasien ihre Ausbildung daran ausrichten. Mit den beiden Änderungen wird ein wichtiger Schritt in Richtung vergleichbarere gymnasiale Ausbildung gemacht.

economiesuisse sieht aber folgenden Verbesserungsbedarf:

- Die Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der einheitliche Mindestdauer ist zu lang. Die **Umsetzungsfrist** sollte von zwölf Jahren auf vier Jahre **verkürzt** werden.

1.4 Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang

Die Gymnasien sollen die Maturandinnen und Maturanden optimal auf ein Hochschulstudium vorbereiten. Dazu gehört nicht nur die Vermittlung der dafür notwendigen Kompetenzen im Unterricht, sondern auch eine angemessene Unterstützung bei der Wahl des richtigen Studiums bzw. des richtigen Berufs. Dahingehend positiv zu werten ist aus Sicht von economiesuisse, dass der Wunsch der Wirtschaft nach einer Verankerung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in der Revision im Grundsatz berücksichtigt wurde. Diese sollte aber noch verbindlicher erfolgen.

Eine gut funktionierende Qualitätssicherung in den Gymnasien ist zentral. Denn der Preis nicht einheitlicher Abschlüsse und weitreichender Autonomie der einzelnen Gymnasien besteht in höheren Auflagen an die Gymnasien und einer verstärkten Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Schulen müssen aber nicht nur über ein «System der Qualitätssicherung und -entwicklung verfügen», sondern dieses auch in der Unternehmenskultur verankern, eine Qualitätskultur leben und unter anderem mit den relevanten Indikatoren arbeiten. Darunter fallen auch solche, die den Vergleich zwischen den Gymnasien ermöglichen.

economiesuisse sieht folgenden Verbesserungsbedarf:

- economiesuisse unterstützt, dass die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung an den Gymnasien einen höheren Stellenwert bekommt. Die vorgeschlagene Änderung reicht aber nicht aus. Die Auseinandersetzung mit der Wahl des Studiums bzw. des Berufs sollte besser in den Schulalltag integriert werden. **Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung muss daher ein integraler Bestandteil** der Ausbildung an den Gymnasien werden. Es reicht nicht aus, irgendein kostenloses Angebot zur Verfügung zu stellen. Die Beratung muss über alle vier Jahre erfolgen, damit die Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen und möglichen Eignungen für Berufsfelder laufend erfolgt.

- Es sind standardisierte Indikatoren zu implementieren, die Vergleiche zwischen Kantonen und Schulen ermöglichen. Dazu bietet sich eine **standardisierte Mehrwertanalyse** an, welche die Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden bei Eintritt in das Gymnasium mit einem Test zum Zeitpunkt des Austrittes vergleicht. Damit die Erfüllung von Art. 21 sichergestellt werden kann, sollte diese Mehrwertanalyse insbesondere die basalen Kompetenzen testen. Damit könnte mit einem Test sowohl die individuelle Erreichung der basalen Kompetenzen jeder Maturandin und jedes Maturanden als auch ein aggregierter Qualitätsindikator erhoben werden. Zudem sollte die **Studienerfolgsquote**, d.h. der Anteil der Abgänger eines Gymnasiums, die später ein Hochschulstudium erfolgreich abschliessen, durch die Kantone veröffentlicht werden müssen. Sie ist ein wichtiger Hinweis, wie gut ein Gymnasium in Bezug auf die allgemeine Studierfähigkeit ausbildet. Bei der Beurteilung dieser Quote müssen selbstverständlich die relevanten Einflussfaktoren berücksichtigt werden, insbesondere die Übertrittsquote an die Hochschulen.

1.5 Berücksichtigung der Erwachsenenbildung

Wir begrüssen, dass im Art. 6 (MAR/MAV) die gymnasiale Maturität für Erwachsene explizit aufgeführt ist und somit integriert betrachtet wird. Dabei sollten jedoch auch die charakteristischen Unterschiede bei Maturitätslehrgängen für Erwachsene im Verhältnis zu Maturitätslehrgängen für Jugendliche berücksichtigt werden. Diese sind vornehmlich durch die anderen Lebensumstände begründet, wie z.B. parallele Berufstätigkeit, familiäre Verpflichtungen, Vorbildung, absolvierte andere Abschlüsse, gesellschaftliche Reife durch Lebenserfahrung. In einigen Artikeln des MAV / MAR finden sich Elemente, die in einem Maturitätslehrgang für Erwachsene ausgeklammert werden sollten.

economiesuisse sieht daher folgenden Verbesserungsbedarf:

- In folgenden Artikeln (MAV und MAR) finden sich Elemente, die in einem Maturitätslehrgang für Erwachsene ausgeklammert werden sollten:
 - Art. 8 Abs. 1 lit. d: Förderung der physischen Fähigkeiten.
 - Art. 12: Fachbereich Sport
 - Art. 14 Abs. 2 lit. m: Das Schwerpunktfach Sport ist für die Matura für Erwachsene als nicht möglich zu kennzeichnen.
 - Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 25: Diese Passagen sind für die Maturität für Erwachsene zu relativieren. Insbesondere in Teilzeitangeboten sollten die Teilnehmenden nicht zu Massnahmen rund um Austausch und Mobilität sowie Gemeinwohl verpflichtet werden, welche die Erwerbstätigkeit verunmöglichen.

Dies sollte in einem neuen Artikel im MAR/MAV geregelt werden.

2 Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

economiesuisse begrüsst die Stossrichtung der totalrevidierten Verwaltungsvereinbarung. Die Anpassungen im Aufgabenbereich und in den Kompetenzen sowie die Übernahme der aktuellen Corporate-Governance Kriterien des Bundes der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) erscheint zweckmässig. Die Schaffung des «Schweizerisches Forum gymnasiale Maturität» ermöglicht den kontinuierlichen Austausch der an der gymnasialen Maturität beteiligten Stakeholder und trägt so zur Erfüllung des Verfassungsauftrags von Bund und Kantonen bei. Ziel dieser Vereinbarung sollte sein, dass dadurch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gymnasien angestossen wird und nicht wieder 25 Jahre auf die nächste Reform gewartet werden muss. Das Pflichtenheft muss aber geschärft werden: Das Forum muss in der Pflicht stehen, die Entwicklung voranzutreiben. Wie in der Berufslehre üblich sollte auch alle fünf Jahre eine Anpassung der Rahmenlehrpläne und Reglementariern geprüft und gegebenenfalls veranlasst werden. Zudem sollte das Forum für bildungsexterne Akteure wie z.B. economiesuisse geöffnet werden, damit die Entwicklung durch eine Aussensicht gespiegelt werden kann.

3 Stellungnahme von economiesuisse zu einzelnen Artikeln MAR / MAV

economiesuisse möchte sich nachfolgend zu ausgewählten Änderungen im MAR / MAV äussern. Wenn in der untenstehenden Tabelle zu einem Artikel des MAR / MAV keine Stellung bezogen wird, so bedeutet dies, dass economiesuisse damit einverstanden ist.

Art. MAR / MAV	Position economiesuisse	Begründung
Art. 3	Unterstützung	economiesuisse begrüsst, dass die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse verbessert werden soll. Im neuen Rahmenlehrplan werden fachliche Mindestanforderungen gesetzt, insbesondere im Bereich der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit sowie in den transversalen Unterrichtsbereichen. Besonders positiv ist zu werten, dass in diesem Artikel «Mindestanforderungen» explizit genannt werden. Damit die Vergleichbarkeit bei der Umsetzung tatsächlich verbessert wird, muss der Rahmenlehrplan die Mindestziele pro Fach aber eindeutig formulieren. Dabei sollten im Rahmenlehrplan insbesondere die zu erwerbenden Kompetenzen und die Anwendung von Wissen stärker als heute im Vordergrund stehen. Für den Erfolg der Reform ist es zentral, dass schliesslich die Rahmenlehrpläne in jedem Gymnasium in der Schweiz tatsächlich umgesetzt werden.
Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	<p>Unterstützung mit Änderungen</p> <p>Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Die Kantone stellen ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für die Gymnasien sicher. Dieses muss integraler Teil der gymnasialen Ausbildung während der gesamten Dauer der gymnasialen Ausbildung sein.</p>	economiesuisse unterstützt, dass die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung an den Gymnasien einen höheren Stellenwert bekommt. Die vorgeschlagene Änderung reicht aber nicht aus. Die Auseinandersetzung mit der Wahl des Studiums bzw. des Berufs sollte in den Schulalltag integriert werden, damit die Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen und möglichen Eignungen für Berufsfelder laufend erfolgt. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung muss daher ein integraler Bestandteil der Ausbildung an den Gymnasien werden. Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich heute oft erst spät und unzureichend mit ihrer Studienwahl und deren Konsequenzen auf ihr zukünftiges Erwerbsleben. Mit der Stärkung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sollte die Studienwahl bewusster erfolgen können, sollte es weniger Fachrichtungswechsel- und Studienabbrüche geben und die

		Berufswahl weniger stereotyp erfolgen, sodass zum Beispiel mehr Frauen MINT-Studiengänge wählen.
Art. 8 Bildungsziele	Anpassung: neuer Absatz 3 ^{bis} 3 ^{bis} Sie beherrschen die erforderlichen mathematischen Kompetenzen wie z.B. Algebra, Analysis und grundlegende Statistik. Sie sind fähig, sich selbständig in neue Gebiete einzuarbeiten, mathematische Grundlagen in anderen Wissenschaftsgebieten und der Praxis anzuwenden, Beweise zu führen und einen Algorithmus mathematisch zu entwickeln.	Die Spezifizierung des Bildungsziels, beispielsweise hinsichtlich fachübergreifender Kompetenzen oder der Zukunftsorientierung, werden von economiesuisse begrüsst. Um die Gleichwertigkeit von Mathematik gegenüber dem Beherrschen einer Landessprache zu verdeutlichen, sollte ein zusätzliche Absatz in Artikel 3 eingefügt werden, der analog zu den sprachlichen Kompetenzen auch die mathematischen Kompetenzen beschreibt.
Art. 9 Dauer	Unterstützung. Aber Übergangsfristen in Art. 36 sind zu grosszügig ausgestaltet.	economiesuisse unterstützt die Harmonisierung der Dauer auf vier Jahre. Die in Art. 36 festgelegten Übergangsbestimmungen für Maturitätslehrgänge, deren Mindestdauer vier Jahren entspricht, sollten aber von zwölf Jahren auf vier Jahre verkürzt werden.
Art. 10 Lehrkräfte	Änderungen im Absatz 1 1 Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule oder an einer Fachhochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Masterabschluss an einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule verlangt.	Die Anforderung eines universitären Masters für alle Fächer, in denen eine wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, ist für die Durchlässigkeit des schweizerischen Systems, das auch Masterabschlüsse auf Fachhochschulebene kennt, nicht förderlich. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass ein Masterabschluss auf Fachhochschulebene durchaus die wissenschaftlichen Grundlagen für einen geeigneten sinnvollen Fachunterricht beinhalten. Zudem dürfte es damit insbesondere bei den MINT-Fächern, bei denen die Gymnasien bei der Rekrutierung in starker Konkurrenz mit der Privatwirtschaft stehen, einfacher werden geeignete Lehrpersonen zu finden.
Art. 13 Grundlagenfächer	Unterstützung	economiesuisse begrüsst, dass sowohl Informatik als auch Wirtschaft und Recht als Grundlagenfächer geführt werden:

		<ul style="list-style-type: none"> - Einerseits ist Informatik aus fast keinem Beruf mehr wegzudenken. Jede und jeder muss sie in den Grundzügen verstehen. Deshalb muss Informatik an den Gymnasien einen höheren Stellenwert erhalten. - Andererseits ist es in allen Berufsfeldern und auch im Alltag nützlich, die Grundsätze von Wirtschaft und Rechts zu kennen. Deshalb darf vor allem die Betriebswirtschaft (insbesondere allgemeine Buchhaltung und Unternehmensführung) nicht zu kurz kommen. In diesem Fach sollten auch Alltagskompetenzen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen (wie z. B. Steuererklärung, Bewerbungen schreiben) zur Sprache kommen. <p>Da die basalen Kompetenzen bereits heute nicht von allen Maturandinnen und Maturanden ausreichend erreicht werden (vgl. EVAMAR II), ist aber generell Skepsis gegenüber der Schaffung weiterer Grundlagenfächer angebracht. Es ist folglich richtig, dass die Fächer Philosophie und Religion nicht als allgemeingeltende Grundlagenfächer definiert werden, sondern von den Kantonen optional vorgesehen werden können. Dass Sport zudem nicht als Grundlagenfach aufgenommen wurde, begrüsst economiesuisse ausdrücklich. Denn in Bezug auf die Erreichung der beiden Bildungsziele können mangelnde kognitive Fähigkeiten nicht mit physischen Fähigkeiten kompensiert werden.</p>
Art. 14 Schwerpunktfächer	<p>Änderungen</p> <p>Art. 14 Schwerpunktfächer</p> <p>¹ Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>² Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:</p> <p>a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen);</p>	<p>economiesuisse sieht die Erweiterung der möglichen Schwerpunktfächer kritisch. Zwar ist die wissenschaftspropädeutische Ausrichtung zu begrüßen. Dasselbe gilt für die Aufnahme des Fachs Informatik und grundsätzlich auch für das Fach Geschichte und Geografie. Die Einführung der Schwerpunktfächer Theater, Religionen und Sport ist hingegen nicht sinnvoll. Dies schwächt die Stellung der MINT-Fächer.</p> <p>Es ist zudem bedauerlich, dass die Unterteilung des Maturitätslehrgangs in eine Grund- und eine Vertiefungsstufe nicht weiterverfolgt wurde. Zumindest sollten aber die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer erst in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt werden, da die Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten und Neigungen nach zwei Jahren</p>

Vernehmlassung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

	<ul style="list-style-type: none"> b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen); c. Physik und Mathematik; d. Biologie und Chemie; e. Wirtschaft und Recht; f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie; g. bildnerisches Gestalten; h. Musik; i. Informatik; j. Geschichte und Geografie; k. Theater; l. Religionen; m. Sport. <p>³ Das Schwerpunktfach wird während den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt.</p>	<p>im Gymnasium besser kennen, und die Studienwahl bereits näher rückt. Es hat sich gezeigt, dass bei einer späteren Wahl deutlich häufiger ein Schwerpunktfach aus dem MINT-Bereich gewählt wird, insbesondere von den jungen Frauen.</p>
Art. 15 Ergänzungsfächer	<p>Änderungen: neuer Absatz 3</p> <p>Art. 15 Ergänzungsfächer [...]</p> <p>³ Das Ergänzungsfach wird während den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt.</p>	<p>Die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sollten erst in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Ausbildung belegt werden (Begründung siehe Ausführungen zu Artikel 14.)</p>
Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen	<p>Änderungen</p> <p>Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach. c. die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Schwerpunktfach schliesst die Wahl 	<p>Aus Sicht von economiesuisse werden die möglichen Kombinationen zu wenig eingeschränkt. Mit der neuen Regelung werden die Kombinationsmöglichkeiten von Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern insofern erweitert, als dass die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach nicht mehr per se die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Ergänzungsfach ausschliesst. Die Kombinationen gilt es wieder auszuschliessen.</p>

	<p>von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Ergänzungsfach aus.</p> <p>Eventualiter (falls Theater und Sport neu in Art. 14 als Schwerpunktfächer genannt werden):</p> <p>c. die Wahl von Bildnerischem Gestalten, Musik, Theater oder Sport als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Bildnerischem Gestalten, Musik, Theater oder Sport als Ergänzungsfach aus.</p>	
Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit	<p>Änderung</p> <p>Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:</p> <p>a. für die Grundlagenfächer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache: mindestens 27 Prozent 2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik: mindestens 27 Prozent 29 Prozent 3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen: mindestens 12 Prozent 4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik: mindestens 6 Prozent 5 Prozent <p>b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit: mindestens 15 Prozent</p>	<p>Aus Sicht von economiesuisse müssen die Mindestvorgaben angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestanteil der MINT-Fächer von 27 Prozent an der gesamten Unterrichtszeit wurde nicht erhöht und ist damit weiterhin zu tief. Die Stellung der MINT-Fächer wird dadurch faktisch sogar verschlechtert, da nicht berücksichtigt wurde, dass Informatik neu als Grundlagenfach gilt. Dies sollte in den Mindestvorgaben aber zwingend berücksichtigt werden. Der Ausbau des Informatikunterrichts darf nicht auf Kosten anderer MINT-Fächer erfolgen. Dies ist insbesondere auch vor der dem Hintergrund der Erhöhung der Mindestanteile der Lernbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften zu beurteilen. Der höhere Anteil wird nämlich damit begründet, dass die Fachinhalte «politische Bildung» und «Bildung für nachhaltige Entwicklung» vorwiegend in diesem Lernbereich verankert seien. Ein Anteil der MINT-Fächer von 29 Prozent an der gesamten Unterrichtszeit ist das absolute Minimum. - Die Erhöhung des Mindestanteils der Kunstfächer ist aus Sicht der Wirtschaft nicht nachvollziehbar. - Die Kantone haben gemäss vorliegendem Vorschlag 13% der Unterrichtszeit zur freien Verfügung. Dieser Anteil ist tendenziell zu gross. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse leidet darunter. economiesuisse erwartet, dass auch nach Verteilung der den Kantonen frei zur Verfügung stehenden Lektionen die Verteilung der Unterrichtszeit zwischen MINT und Sprachen gleichmässig ist.

Vernehmlassung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Art. 21 Basale Kompetenzen	Unterstützung mit Änderung: Art. 21 Abs. 2: Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen zur Maturaprüfung zugelassen werden.	economiesuisse begrüsst grundsätzlich diesen Artikel. Es ist absolut zentral, dass die basalen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit von jedem einzelnen Maturanden / jeder einzelnen Maturandin erworben werden. Deshalb ist es richtig, dies in einem eigenen Artikel des MAR / MAV festzuhalten. Damit tatsächlich jede Maturandin / jeder Maturand das notwendige Minimum an basalen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeiten erreicht, ist dies in den Gymnasien auch zu prüfen. Dies sollte mit einem schweizweit standardisierten Test erfolgen, der die für die allgemeine Studierfähigkeit relevanten Kompetenzen umfasst. economiesuisse erwartet von den Gymnasien, dass die Schülerinnen und Schüler bei Nicht-Erreichen des notwendigen Minimums nicht zur Maturaprüfung zugelassen werden. Sinnvollerweise wird während der gymnasialen Ausbildung regelmässig (z.B. jährlich) ein Test zu den basalen Kompetenzen durchgeführt, damit die Jugendlichen nicht kurz vor der Maturaprüfung eine negative Überraschung erleben. Ein regelmässiger Test würde es zudem erlauben, rechtzeitig Fördermassnahmen einzuleiten.
Art. 22 Transversale Kompetenzen	Unterstützung	Interdisziplinäres Arbeiten wird in der heutigen Arbeitswelt immer wichtiger, insbesondere in der Forschung und Entwicklung. Interdisziplinarität sollte in den Gymnasien nicht nur in Form von Spezialveranstaltungen stattfinden, sondern als fixer Bestandteil des Stundenplans verankert werden. economiesuisse begrüsst daher die Festlegung eines Mindestanteils von drei Prozent.
Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung	Unterstützung Variante 1	Die Maturitätsprüfung sollte im vorgeschriebenen Mindestumfang die Gewichtung im Unterricht abbilden. Deshalb ist es angebracht, dass auf Sprachen und MINT je zwei Prüfungen entfallen und auf GSW und auf die Schwerpunktfächer je eine Prüfung.
Art. 28 Bestehensnormen	Unterstützung für Variante 2	Aus Sicht von economiesuisse ist die Aufnahme zusätzlicher Bestehensnormen und die stärkere Gewichtung der Maturitätsprüfung der richtige Ansatz. economiesuisse unterstützt daher Variante 2.

	<p>Eventualiter folgende Änderung (falls keine Anpassung bei Art. 21):</p> <p>Art. 28 Bestehensnormen</p> <p>² Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; 2. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden; 3. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und 4. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden. 5. Bei Mathematik und Erstsprache muss im jeweiligen Fach eine genügende Maturitätsnote erreicht werden. 	<p>Eventualiter: Falls Artikel 21 nicht wie oben gewünscht angepasst wird, sollte in diesem Artikel die Bestehensnorm mit einem Absatz 5 ergänzt werden. Denn die basalen Kompetenzen müssen zwingend ausreichend erworben werden. Insbesondere in der Mathematik und der Erstsprache sind keine Kompromisse zu machen. Diese Fächer sind für den Studienerfolg in vielen Fächern zentral. Solange eine Matura in allen Fachrichtungen zum Studium berechtigt, müssen alle Maturandinnen und Maturanden Mindestanforderungen erfüllen. Deshalb muss, wenn nicht wie von economiesuisse gefordert vor der Matura die Erreichung der basalen Kompetenzen geprüft wird, die Maturitätsnote bei den Fächern Mathematik und Erstsprache jeweils mindestens genügend sein. Wenn zu diesem Schritt die politischen Mehrheiten fehlen, dann müssen zumindest die Kompensationsmöglichkeiten für die Fächer Mathematik und Erstsprache eingeschränkt werden, indem negative Abweichungen bei diesen Fächern doppelt kompensiert werden müssen.</p>
<p>Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung</p>	<p>Unterstützung mit Anpassungen:</p> <p>Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>Abs. 1: Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung, das unter anderem standardisierte Indikatoren verwendet.</p>	<p>Der Preis nicht einheitlicher Abschlüsse besteht in höheren Auflagen an die Gymnasien und einer verstärkten Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese muss aber auch tatsächlich erfolgen, das Qualitätsmanagement muss in den Schulen tatsächlich gelebt werden, und die gewonnen Erkenntnisse müssen im Sinne einer stetigen Qualitätsentwicklung in den Arbeitsalltag einfließen, auch wenn sie manchmal unangenehm sein können. Daher ist der vorgesehene Artikel 30 mit einem zweiten Absatz zu ergänzen. Die</p>

	<p>Abs. 2: Der Kanton kontrolliert die Anwendung der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Schulen und kann bei ungenügender Anwendung Massnahmen verordnen.</p>	<p>Kantone müssen die tatsächliche Anwendung in den Schulen kontrollieren und bei ungenügender Anwendung Massnahmen ergreifen können.</p> <p>Zudem sollte ein solches System dank standardisierten Indikatoren auch schweizweite Vergleiche ermöglichen. Ein Beispiel eines solchen Indikators wären die neuen standardisierten Prüfungen zu den basalen Kompetenzen. Alternativ könnte auch die Studienerfolgsquoten, d.h. der Anteil der Abgänger eines Gymnasiums, die später ein Hochschulstudium erfolgreich abschliessen, verwendet werden. Sie ist ein wichtiger Hinweis, wie gut ein Gymnasium in Bezug auf die allgemeine Studierfähigkeit ausbildet. Solche Informationen sind zentral, um eine Diskussion über die Qualität der Gymnasien führen zu können, in vollem Bewusstsein, dass sie nur einen Teil von vielen Qualitätsindikatoren sind. Bei der Beurteilung dieser Quote müssen selbstverständlich die relevanten Einflussfaktoren berücksichtigt werden, insbesondere die Übertrittsquote an die Hochschulen.</p>
<p>Art. 36 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Änderung</p> <p>¹ Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben-vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>² Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf vier Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>	<p>Die Übergangsfristen sind viel zu grosszügig bemessen. Damit die überfälligen Änderungen der vorliegenden inkrementellen Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität rasch ihre Wirkung zeigen können, sollte die Übergangsperiode vier Jahre dauern. Damit würde es immer noch mehr als acht Jahre dauern, bis die ersten Maturandinnen und Maturanden gemäss den Anforderungen des überarbeiteten MAR / MAV abschliessen.</p>

Vernehmlassung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

<p>Neuer Artikel zur Maturität für Erwachsene</p>	<p>Art. X Maturität für Erwachsene</p> <p>Abs. 1: Die Maturitätsschulen für Erwachsene berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse der Erwachsenen.</p> <p>Abs. 2: Im Speziellen werden abweichend zu Art. 8 Abs. 1 lit. d die physischen Fähigkeiten nicht gefördert. Das Fach Sport wird abweichend zu Art. 12 Abs. 1 nicht angeboten und abweichend zu Art. 14 Abs. 2 lit. m kann kein Schwerpunktfach Sport belegt werden.</p> <p>Abs. 3: Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 kommen bei der Maturität für Erwachsene nicht zur Anwendung.</p>	<p>Die Unterschiede bei Maturitätslehrgängen für Erwachsene im Vergleich zu Maturitätslehrgängen für Jugendliche, die vornehmlich durch die unterschiedlichen Lebensumstände und die Lebenserfahrung begründet sind, sollten im MAR / MAV berücksichtigt werden. Daher sollten Anforderungen, die nicht den Bedürfnissen der Erwachsenenbildung entsprechen, in einem separaten Artikel ausgeklammert werden. Insbesondere ist bei den Erwachsenen die physische Förderung nicht mehr angebracht und bedarf es aufgrund der Lebenserfahrung keine Massnahmen in Bezug auf Austausch und Mobilität (Art. 24 Abs. 2) und Einsatz für das Gemeinwohl (Art. 25).</p>
---	--	--

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung / Chefökonom

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung